

Erhebungsbogen

**zu den Feststellungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen
aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)**

- Juristische Person / Personengesellschaften -

A. Identifizierung, § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG

1. Vertragspartner

a) Identitätsfeststellung, § 11 GwG

- Wurde bereits früher identifiziert und die dabei erhobenen
Daten wurden aufgezeichnet, § 11 Abs. 3 GwG
- Neufeststellung, § 11 Abs. 1 und Abs. 4 GwG

(Firma, Name und Bezeichnung)

(Rechtsform)

(Registernummer, falls vorhanden)

(Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung)

Name und Vorname der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der
gesetzlichen Vertreters:

- Ein Mitglied des Vertretungsorgans oder des gesetzlichen Vertreters ist
eine juristische Person:

(Firma, Name und Bezeichnung)

(Rechtsform)

(Registernummer, falls vorhanden)

(Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung)

b) Identitätsüberprüfung, § 12 GwG

Die Identität wurde überprüft (Kopien / Unterlagen erstellt und liegen bei):

- Auszug aus dem Handels- / oder Genossenschaftsregister oder aus einem vergleichbaren Register oder Verzeichnis

- Gründungsdokumente oder gleichwertige beweiskräftige Dokumente

2. Für den Vertragspartner auftretende Person (sofern vorhanden)

a) Identitätsfeststellung, § 11 GwG

- Wurde bereits früher identifiziert und die dabei erhobenen Daten wurden aufgezeichnet, § 11 Abs. 2 GwG

- Neufeststellung, § 11 Abs. 1 und Abs. 4 GwG

(Name)	(Vorname)
(Geburtsort)	(Geburtsdatum)
(Staatsangehörigkeit)	
(Anschrift)	

b) Identitätsüberprüfung, § 12 GwG

Die Identität wurde überprüft (Kopien / Unterlagen erstellt und liegen bei):

- durch Ausweis / Pass

(Ausweis-/Passnummer)	(Ausstellende Behörde)
-----------------------	------------------------

c) **Berechtigung der für den Vertragspartner auftretenden Person überprüft anhand von**

B. Identifizierung von wirtschaftlich Berechtigten, § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG

1. Juristische Personen und nicht börsennotierte Gesellschaften, § 3 Abs. 2 GwG

- Keine wirtschaftlichen Berechtigten, da von keiner natürlichen Person unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile gehalten, mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausgeübt wird
- Es gibt wirtschaftlich Berechtigte, die als natürliche Personen unmittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile halten, mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben

a) Identitätsfeststellung

Name/n (oder Gesellschafterliste):

b) Identitätsüberprüfung

Die Identität wurde überprüft (Kopien / Unterlagen erstellt und liegen bei):

- durch Ausweis / Pass

(Ausweis-/Passnummer)

(Ausstellende Behörde)

2. Rechtsfähige Stiftungen und vergleichbare Rechtsgestaltungen, § 3 Abs. 3 GwG

Keine wirtschaftlichen Berechtigten

Wirtschaftliche Berechtigter

natürliche Person als Treugeber, Verwalter von Trusts oder Protektor

natürliche Person Mitglied des Vorstandes

natürliche Person, die als Begünstigte bestellt worden ist

Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet wird, da die natürliche Person, die Begünstigte Des verwaltenden Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist

natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar Beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertrags-Verteilung ausübt

a) Identitätsfeststellung

Name/n

b) Identitätsüberprüfung

Die Identität wurde überprüft (Kopien / Unterlagen erstellt und liegen bei):

durch Ausweis / Pass

(Ausweis-/Passnummer)

(Ausstellende Behörde)

C. Politisch exponierte Personen, §§ 10 Abs. 1 Nr. 4, § 15. Abs. 3 Nr. 1a GwG

- Weder der Vertragspartner noch der wirtschaftlich Berechtigte (soweit vorhanden) ist selbst eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder eine einer politisch exponierten Person bekanntermaßen nahestehende Person.
- Der Vertragspartner oder der wirtschaftlich Berechtigte (soweit vorhanden) ist selbst eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder eine einer politisch exponierten Person bekanntermaßen nahestehende Person.

Genauere Bezeichnung der politisch exponierten Person/und oder Beziehung zur ihr)

D. Hochrisikoländer, § 15 Abs. 3 Nr. 1b GwG

- Weder der Vertragspartner noch der wirtschaftlich Berechtigte (soweit vorhanden) ist in einem von der Europäischen Kommission nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 ermittelten Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen.
- Der Vertragspartner oder der wirtschaftlich Berechtigte (soweit vorhanden) ist in einem von der Europäischen Kommission nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 ermittelten Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen.

(Drittstaat)

E. Angaben zur Geschäftsbeziehung, § 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG

- Zweck und Art ergeben sich zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung selbst
- Zweck und Art der Geschäftsbeziehung

Dielheim, _____

Unterschrift des Mandanten/
Vertretungsberechtigten

Dielheim, _____

Unterschrift des identifizierenden
Berufsträgers